

RS UVS Niederösterreich 2001/06/05 Senat-MD-01-1021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2001

Rechtssatz

Beträgt der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung lediglich 53,5 cm, dann liegt keine gesetzmäßige Kundmachung (hier: einer Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung) vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at